

VERFAHRENSWEISE FÜR LUFTAUFSICHT

1. Der DHV ist gem. § 3 BeauftrV Abs. 4 mit der Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen beauftragt, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und so weit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt. UL-Schlepp unterliegt der Luftaufsicht durch die für UL zuständige Stelle.

2. Der DHV führt die Luftaufsicht mit Hilfe geeigneter Personen durch, die er zu örtlichen oder überörtlichen "Beauftragten für Luftaufsicht" ernennt. Die Ernennung der örtlichen Beauftragten erfolgt im Regelfall auf Vorschlag des jeweiligen Geländehalters. Die Ernennung ist auf 3 Jahre befristet, kann widerrufen und verlängert werden.

3. Eignungsvoraussetzungen sind grundsätzlich der unbeschränkte Luftfahrerschein, die Kenntnis der für den Aufgabenbereich wichtigen Bestimmungen und Verfahren, sowie bei Schleppgeländen die Schleppstart- oder Windenführerberechtigung. Außerdem dürfen keine Tatsachen bekannt sein, die Zweifel an der fachlichen und persönlichen Eignung begründen; eine entsprechende Erklärung ist dem DHV vorzulegen.

4. Der Zuständigkeitsbereich des Beauftragen für Luftaufsicht ergibt sich aus dem Ernennungsbescheid. Der überörtliche Beauftragte ist zuständig, wenn für das Fluggelände kein örtlicher Beauftragter ernannt oder erreichbar ist.

5. Der Beauftragte für Luftaufsicht wird tätig, wenn ihm ein Umstand bekannt wird, der die Sicherheit des Hängegleiter- und Gleitsegelbetriebes oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Flugbetrieb gefährdet. Im Bedarfsfall kann er Anordnungen (luftaufsichtliche Verfügungen) treffen, die für jeden Beteiligten verbindlich sind. Er kann Kontrollen durchführen und als Startleiter tätig sein. Er ist berechtigt, ein Flugverbot auszusprechen und die Lizenzen zu überprüfen. Das Aussprechen eines Flugverbotes (z.B. wegen groben Fehlverhaltens) oder Festlegung eines Startverbotes wegen Überfüllung, Unfallgefahr, etc. im Fluggebiet ist möglich.

6. Die Maßnahmen müssen in Art, Umfang und Dauer für die Abwehr der Gefahr notwendig und zweckmäßig sein. Der Beauftragte hat bei seiner Tätigkeit die Weisungen des DHV und die Verwaltungsgrundsätze zu beachten, insbesondere das Übermaßverbot und den Gleichbehandlungs-Grundsatz. Er ist jedoch nicht berechtigt, „polizeilichen Zwang“ auszuüben (z.B. Festhalten von Personen, Durchsuchungen etc.)

7. Wenn eine Anordnung längerfristig erforderlich ist, hat der Beauftragte dies unverzüglich der DHV-Geschäftsstelle anzuzeigen, die dann die weiter erforderlichen Maßnahmen trifft. Dies gilt auch für Zweifelsfälle, für dringende Fälle, wenn weder der örtliche noch der überörtliche Beauftragte erreichbar ist, sowie für schwere oder wiederholte Fälle der Nichtbeachtung einer Anordnung.

8. Die Kosten der Luftaufsicht trägt der Geländehalter.

DHV Referat Flugbetrieb

Gmund, November 2024